LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 62

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

14.Dez.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 | Göttingen, 14.12.2023 | Nr. 62

A. Veröffentlichungen des Landkreises

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen 1268

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Göttingen mit Anlage 1 Gebührentarif und Anlage 2 Kriterienkatalog 1269

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 1276

Stadt Bad Sachsa

Planverfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hindenburgstraße" im beschleunigten Verfahren und Berichtigung des Flächennutzungsplanes 1282

Flecken Bovenden

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) 1285

VIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Flecken Bovenden, Ortsteil Bovenden, (Straßenreinigungsgebührensatzung) 1286

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 1287

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) 1289

Stadt Duderstadt

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 1290

Samtgemeinde Gieboldehausen

Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
-Friedhofsgebührensatzung- 1292

Stadt Osterode am Harz

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 1297

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013 1303

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 1308

7. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 1311

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2022 1316

Gemeinde Staufenberg

Öffentliche Bekanntmachung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberrieden-Werra 1317

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Peine

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 1320

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023 1321

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 1323

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700,730), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES GÖTTINGEN

beschlossen.

Artikel 1

§ 12
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- bekanntgemacht bzw. verkündet:
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Verordnungen, im elektronischem „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de,

2. bis 4. bleibt unverändert

(2) unverändert

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsart kann als vereinfachte Veröffentlichung auch der Aushang an von außen einsehbaren Tafeln an den Kreishäusern in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, und in Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Göttingen, den 06.12.2023

Landkreis Göttingen

Gez. Riethig
Landrat

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr.: 0244/2023

Stand: 03.11.2023

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Göttingen

Gemäß des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)[1] hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 2 NStrG) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Der Gebührentarif für gewerblich genutzte Grundstücke (vgl. Anlage 1, Nr. 1.3) orientiert sich an der Verordnung über Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und an Landesstraßen vom 31.01.2003 (Nds. GVBl. S. 48 i. V. m. der Bundesfernstraßen-Sondernutzungsgebühren-Verordnung (BFStrSonGebV). Zur Ermittlung des Gebührenrahmens, im Interesse einer gerechten Festsetzung, ist ein Kriterienkatalog anzuwenden (Anlage 2). Dieser berücksichtigt sowohl die Verkehrsdichte auf der betreffenden Kreisstraße sowie Art- und Umfang des Anliegerverkehrs.

[1] Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226).

(3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangenen Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Ist die Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeführt wird.

(4) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 19 Abs. 4 NStrG) bleibt unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für die Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung einer Erlaubnis für deren Dauer,

b) für Sondernutzung auf Widerruf erstmalig bei der Erstellung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils bis zum 31. Januar,

c) für die Sondernutzung, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung; aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen,

d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Göttingen für den ehemaligen Landkreis Göttingen vom 01.10.1982 sowie die Änderungen vom 20.06.2001 außer Kraft.

gez. Marcel Riethig

Landrat

Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Göttingen

Gebührentarif

Nr.	Nutzungsart	Euro
1	**Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten** (nur Neuanlage oder Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	30,00 €
1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	45,00 €
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der Öffentlichen Versorgung z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen zu Straßen) je Zufahrt Das gilt auch für Zufahrten zu solchen Grundstücken, die von dem eigentlichen Betriebsgrundstück getrennt sind (z.B. Parkplatz), aber in unmittelbarem oder mittelbarem, insbesondere wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebsgrundstück stehen.	60,00 € bis 1.000,00 €
2.	**Kreuzungen**	
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentl. Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentl. Interesse z.B. Fernleitung für Mineralöl und Mineralölprodukte), wenn der Gemeingebrauch nur vorübergehend beeinträchtigt wird	100,00 €

2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.2.1	höhengleich	200,00 €
2.2.2	höhenfrei	100,00 €
2.3	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	100,00 €
2.4	Über- und Unterführung privater Wege	65,00 €
3.0	**Längsverlegungen**	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen je angefangene 100m	100,00 €
	Ausgenommen sind Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentl. Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen sowie Oberleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten, wenn der Gemeingebrauch nur vorübergehend beeinträchtigt wird	
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen, je angefangene100m	125,00 €
4.0	**Bauliche Anlagen**	
	(einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken einschl. Pfosten und Masten -	125,00 €
	Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder wie z.B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdiensten, Messen, Hotels und Gaststätten	
4.2	Kioske, Imbißstände und sonstige Verkehrsstände, je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	40,00 €
4.3	Schaustellungseinrichtungen, je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Schaustellungsfläche	20,00 €
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,00 €
4.5	Baustelleneinrichtung, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze, je angefangene 1 m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,00 €

5.	**Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn verkehrsbeschränkungen erforderlich werden**	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	300,00 € tägl.
5.2	Werbeveranstaltungen u.ä.	40,00 € tägl.
5.3	Straßenhandel ohne baul. Anlagen	40,00 € tägl.

Anmerkung zu Nummern 1.1 -5.3:
Die angegebenen Beträge sind, soweit nichts anderes vermerkt, Jahresbeträge.

Anlage 2

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Göttingen

Kriterienkatalog

Zur Ermittlung des Gebührenrahmens und im Interesse einer gerechten Festsetzung der Sondernutzungsgebühr legt der Landkreis Göttingen nachfolgende Kriterien zugrunde:

1. Verkehrsdichte auf der Kreisstraße

☐ bis 2.000 Kfz/24 h = 1 Punkt

☐ bis 4.000 Kfz/24 h = 2 Punkt

☐ bis 6.000 Kfz/24 h = 3 Punkt

☐ bis 8.000 Kfz/24 h = 4 Punkt

☐ bis 10.000 Kfz/24 h = 5 Punkt

☐ über 10.000 Kfz/24 h = 6 Punkt

2. Art und Umfang des Anliegerverkehrs

☐ bis 20 Zufahrten täglich = 1 Punkt

☐ bis 50 Zufahrten täglich = 2 Punkt

☐ bis 100 Zufahrten täglich = 4 Punkt

☐ über 100 Zufahrten täglich = 6 Punkt

Ein nicht nur geringfügiger Anteil an Lkw, Omnibussen und Pkw-Gespannen kann bei gewerblich genutzten Grundstücken (vgl. Anlage 1, Nr. 1.3) durch Erhöhung der Punktzahl auf das Doppelte berücksichtigt werden.

Festsetzung des Gebührenrahmens wie folgt:

2	60
3	120
4	180
5	240
6	300
7	360
8	420
9	480
10	540
11	600
12	660
13	720
14	780
15	840
16	900
17	960
18	1.000

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr des Flecken Adelebsen wird durch die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Adelebsen“ in der derzeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2
Unentgeltliche Einsätze

Einsätze im Rahmen des Brandschutzes, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3
Gebührenpflichtige Einsätze

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen werden folgende Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben:

1. Für Einsätze nach § 2 der Satzung
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
      aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein

Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 2 der Satzung genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. für Einsätze, bei denen vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durch eine Person eine Alarmierung erfolgt (Unfugalarm) und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und ähnlichem in Notfällen,
5. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und ähnlichem,
6. Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
9. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
10. Tragehilfe für Rettungsdienste,
11. Sonstige Maßnahmen.

§ 4
Gebührenschuldende Person

(1) Die gebührenschuldende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber dem Flecken Adelebsen verpflichtet.

(2) Gebührenschuldende Person ist

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat;
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt
6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Brandsicherheitswache gestellt wurde.

(3) Mehrere gebührenschuldende Personen haften gemeinsam als gesamtschuldende Personen.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten. Sofern ein Folgeeinsatz folgt endet der vorherige Einsatz mit dessen Einsatzende. Der Folgeeinsatz beginnt mit dem Einsatzende des vorherigen Einsatzes und endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus. Bei einem weiteren Folgeeinsatz gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach Anzahl und Zeit der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(5) Notwendige Verpflegungskosten für das Einsatzpersonal bei Einsätzen von mehr als drei Stunden, werden neben der Gebühr für das Einsatzpersonal nach den entstehenden Kosten abgerechnet. Neben der Gebühr für das Einsatzpersonal wird auch der geltend gemachte Verdienstausfall nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

(6) Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) sowie für Ersatzfüllungen werden nach der für den Einsatz tatsächlich verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Sofern Kosten für die Entsorgung der Verbrauchsmaterialien entstehen, werden diese nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

(7) War zur Unterstützung die Beauftragung Dritter (z.B. private Unternehmen oder Hilfsorganisationen) notwendig, so werden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(8) Sofern eine Nachbargemeinde Nachbarschaftshilfe nach § 30 NBrandSchG leistet, werden die hierfür tatsächlichen entstehenden Kosten erhoben.

(9) Die Gebühren für das eingesetzte Personal und die Fahrzeuge werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

(10) Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Satzung ermittelt.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehr die gebührenpflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ende des vorherigen Einsatzes. Absatz 1 Satz 2 gilt für Folgeeinsätze entsprechend.

(3) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht entweder entsprechend Satz 1 oder sofern ein weiterer Folgeeinsatz folgt mit dem Ende des Einsatzes.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenschuldenden Person auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 9
Haftung

Der Flecken Adelebsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.04.2008 außer Kraft.

Adelebsen, den 30.11.2023

Flecken Adelebsen

(L.S.)

gez.
Frase
Bürgermeister

ANLAGE zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Adelebsen außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	**Personaleinsatz**	**Gebührenobergrenze je angefangene halbe Stunde**
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr je Einsatzkraft	38,45 €
1.2	geforderter Verdienstausfall	nach tatsächlich entstandenen Kosten
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	99,80 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LFKatS)	30,70 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	139,32 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	309,40 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	66,59 €
2.6	Gerätewagen Logistik (GW-L)	204,99 €
3.	**Verbrauchsmaterialien** Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	**Unfugalarm** Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	
5.	**Verpflegungskosten** bei Einsätzen ab 3 Stunden Einsatzdauer	nach tatsächlich entstandenen Kosten
6.	**Brandsicherheitswache** Pro Veranstaltung und Tag	250,00 €/pauschal
7.	**Auslagen** **Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) bzw. Inanspruchnahme von Dritten (private Unternehmen, Hilfsorganisationen, Nachbarfeuerwehren etc.)**	nach tatsächlich entstandenen Kosten

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -

Bad Sachsa, den 13.12.2023

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße" als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße" und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung sind aus den mitveröffentlichten Planskizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße" in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:	Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (http://www.bad-sachsa.com) unter der Rubrik „Rathaus & Politik" - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

Quade

(Quade)

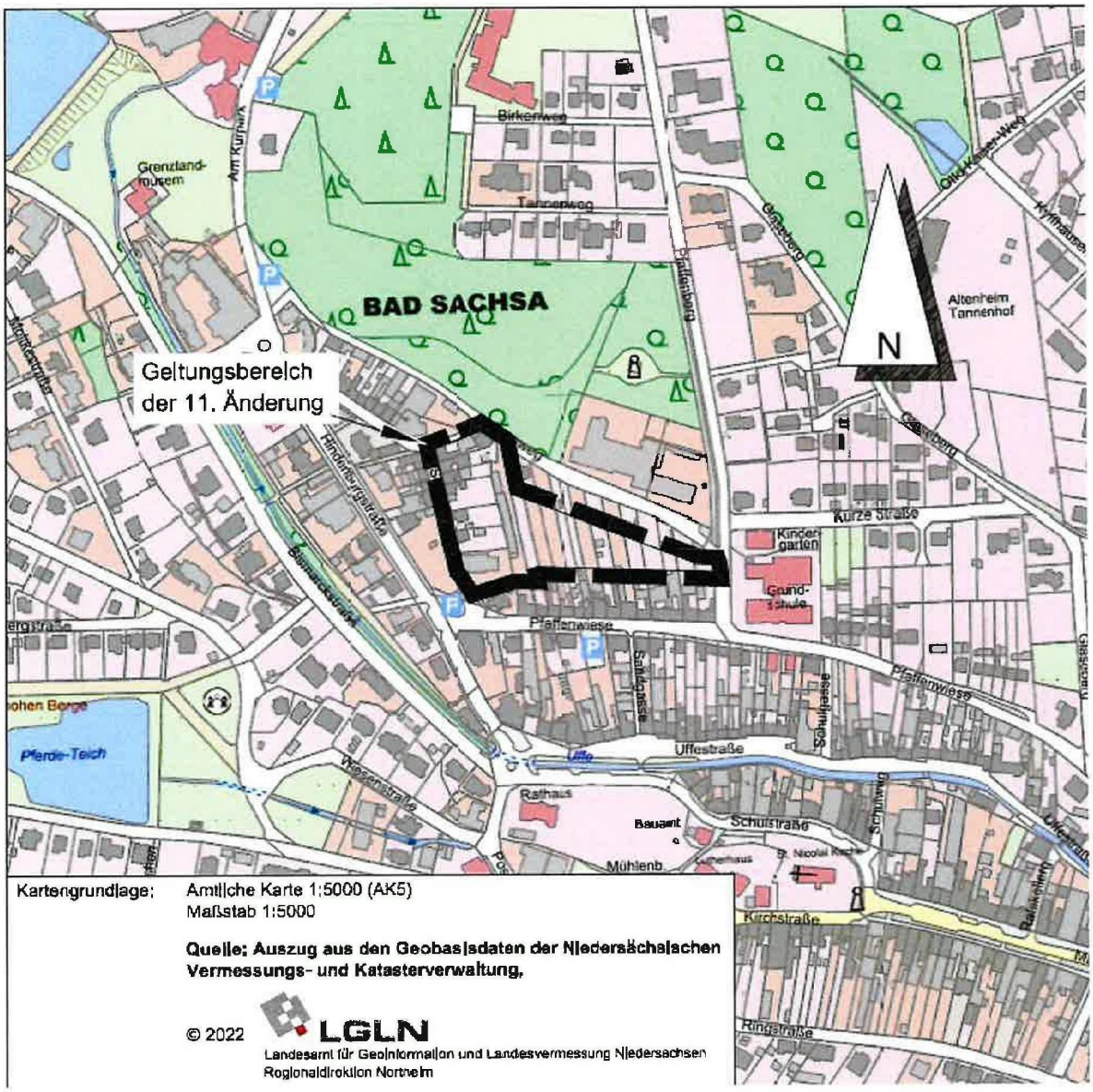

Berichtigung Flächennutzungsplan, Maßstab 1: 5.000

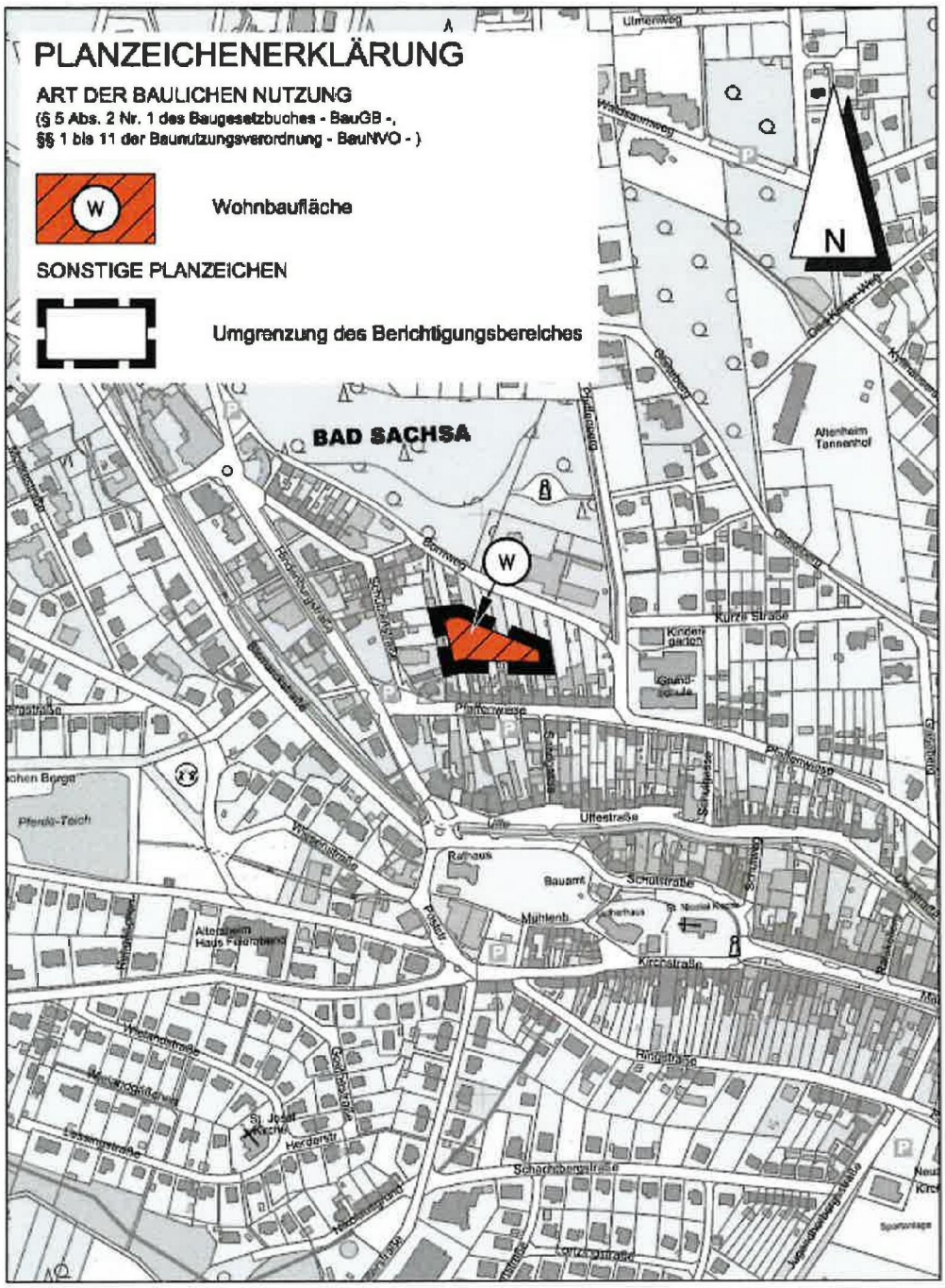

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22); des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562); der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121); und des § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Bovenden - Marktordnung - vom 07.12.2001 hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden beschlossen.

Artikel I

§ 4 (1) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes (§ 3 Abs. 2)

a)	bei täglicher Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich	2,94 EUR
b)	bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich	10,62 EUR
c)	bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich	101,92 EUR

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bovenden, 08.12.2023

Der Bürgermeister

L.S. *gez. Brandes*

Brandes

VIII. Satzung zur Änderung

der Gebührensatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Flecken Bovenden, Ortsteil Bovenden, (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung des Flecken Bovenden vom 06.05.1988, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende VIII. Änderung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Höhe der Straßenreinigungsgebühr: Die Gebühr beträgt jährlich 2,36 EUR je Meter Straßenfront.

Artikel 2

Die VIII. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bovenden, 08.12.2023

Der Bürgermeister

L.S. *gez. Brandes*

Brandes

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08. Dezember 2023 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Der Kosten- und Gebührentarif, der gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif
zur
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

1.1 **Personal der Freiwilligen Feuerwehr**

1.1.1	**Gebühr pro Einsatzkraft pro ½ Einsatzstunde**	**54,00 €**
1.1.2	**Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (pauschal)**	**60,00 €,**

soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1	**Gebühr Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) pro ½ Einsatzstunde**	**274,00 €**
2.2	**Gebühr Löschgruppenfahrzeug (LF) pro ½ Einsatzstunde**	**139,00 €**
2.3	**Gebühr Tanklöschfahrzeug (TLF) pro ½ Einsatzstunde**	**107,00 €**
2.4	**Gebühr Mehrzweckfahrzeug (ELW/MTW) pro ½ Einsatzstunde**	**44,00 €**

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

Abschnitt II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr des Flecken Bovenden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bovenden, 08.12.2023

Der Bürgermeister

L.S. *gez. Brandes*

Brandes

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) vom 7. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

<u>§ 15 erhält folgende Fassung:</u>

„Die Abwassergebühr beträgt 3,35 EUR je m³ Abwasser".

Abschnitt II

Diese 8. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bovenden, 8. Dezember 2023

Der Bürgermeister

L.S *gez. Brandes*

Brandes

Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2023
Nachtrag zum Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 58, 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 (Kredite)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6 (Weitere Festlegungen)

Die weiteren Festlegungen werden nicht verändert.

Duderstadt, 01.03.2023
Stadt Duderstadt

gez. ***Thorsten Feike***

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 09.11.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG
vom 15.12.2023 bis 22.12.2023
im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, im Bürgerbüro,
während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 – 18.00 Uhr und
samstags 10.00 – 12.30 Uhr.

Duderstadt, 12.12.2023
Stadt Duderstadt

gez. ***Thorsten Feike***

Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt acht kommunale Friedhöfe in Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie die Friedhofskapelle in Renshausen als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Die Höhe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).

(4) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, z.B. Umbettungen kann die Samtgemeinde Gieboldehausen Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erheben.

§ 2
Gebührenschuldende Person

(1) Die gebührenschuldende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet.

(2) Gebührenschuldende Person ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung veranlasst hat,
2. wer gem. § 8 Abs. 3 BestattG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 BestattG zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer die Leistung nach dieser Satzung verursacht oder
4. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(3) Zum Tragen der Bestattungskosten sind in folgender Rangfolge

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister

verpflichtet.

(4) Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen übernommen hat, ist vor den in Abs. 1 genannten gebührenschuldenden Personen zur Zahlung der entstandenen Gebühr verpflichtet.

(5) Mehrere gebührenschuldende Personen haften gemeinsam.

§ 3
Leistungsumfang

Der Gebührentarif dieser Satzung definiert im Wesentlichen folgende Leistungen, welche von der Samtgemeinde Gieboldehausen bereitgestellt werden. Näheres ist in der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen in der jeweiligen geltenden Fassung geregelt.

1. **Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung - Grabnutzungsgebühr** (Gebührentarif-Nr.: 1.1 bis 2.6)

   Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur Belegung einer Grabstelle. Jede weitere Belegung auf eine vorhandene Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechtes verbunden. Hiervon ausgenommen sind die Wahlgrabstätten. Bei einer Wahlgrabstätte beinhaltet der Erwerb des Nutzungsrechtes die Belegung von zwei Grabstellen. Weiter besteht bei einer Wahlgrabstätte die Möglichkeit das bestehende Nutzungsrecht über die Nutzungszeit von 30 Jahren verlängern. Eine Verlängerung kann mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, erfolgen.
   In der Grabnutzungsgebühr ist neben der Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes die Gebühr für das künftige Abräumen der Grabstätte (Einebnung) enthalten.
   Bei Rasengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten ist darüber hinaus die Gebühr für die Grabpflege, die durch die Samtgemeinde erfolgt, einberechnet.

2. **Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle - Bestattungsgebühr** (Gebührentarif-Nr.: 3.1 bis 4.2)

   Die Bestattungsgebühr ist grundsätzlich **zuzüglich** der Grabnutzungsgebühr zu entrichten. In der Gebühr sind Haupt- sowie Nebenleistungen wie z.B. Bodenabfuhr, Nacharbeiten, Sicherheitsmaßnahmen bei Zweitbelegungen sowie Anfahrtskosten enthalten.
   Bei Erdbestattungen erfolgt das Ausheben und Schließen einer Grabstelle durch die Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Gebühr ist gegenüber der Samtgemeinde zu entrichten. Hingegen kann bei Urnenbestattungen das Ausheben und Schließen der Grabstelle auch durch ein Bestattungsunternehmen oder durch den Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgen. In einem solchen Fall richten sich die anfallenden Kosten nach dem Kostentarif des Bestattungsunternehmens.

3. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - Kapellenbenutzungsgebühr** (Gebührentarif-Nr.: 5.1 bis 5.2)

   Die Friedhofskapelle kann einerseits für das Abhalten einer Trauerfeier, andererseits für die Aufbewahrung der Leiche in der dafür vorgesehenen Leichenhalle benutzt werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle ist grundsätzlich frei wählbar. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der Leichenhalle. Sofern die Leiche nicht in einem Krematorium, einer medizinischen Einrichtung, in einem pathologischen Institut, bei Polizeibehörden oder bei Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden kann, muss die kommunale Leichenhalle in Anspruch genommen werden.

4. **Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen - Verwaltungsgebühr** (Gebührentarif-Nr.: 6.1 bis 6.5)

   Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Begründung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Nutzung.

(2) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(3) Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme oder der Veranlassung der jeweiligen Leistung.

(4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die schuldende Person zur Zahlung fällig.

§ 6
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag bei der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, erlassen oder niederschlagen werden.

§ 7
Umsatzsteuer

(1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenschuldenden Person auferlegt.

(2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.

(3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 01.01.2022 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 05.12.2023

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Steffen Ahrenhold

ANLAGE

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024
(Erläuterungen zu den Leistungen siehe § 3 ‚Leistungsumfang' der Gebührensatzung)

Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung
(Grabnutzungsgebühr)

Tarif-Nr.	Grabart	Pflege der Grabstätte	Nutzungs-zeit	Gebühr je Grabstätte
1.	**Erdgrabstätte**			
1.1	Reihengrabstätte bis 7. Lebensjahr (Kindergrab)	eigenständig	25 Jahre	1.531,00 €
1.2	Reihengrabstätte ab 7. Lebensjahr	eigenständig	25 Jahre	1.857,00 €
1.3	Rasenreihengrabstätte	Samtgemeinde	25 Jahre	1.396,00 €
1.4	Wahlgrabstätte Sarg (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	5.466,00 €
1.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg pro Jahr		1 Jahr	111,00 €
2.	**Feuergrabstätte**			
2.1	Urnenreihengrabstätte	eigenständig	20 Jahre	1.208,00 €
2.2	anonyme Urnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	1.115,00 €
2.3	Rasenurnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	1.115,00 €
2.4	Wahlgrabstätte Urne (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	3.514,00 €
2.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Urne pro Jahr		1 Jahr	111,00 €
2.6	Urne auf vorhandene Reihen-/Wahlgrabstätte		20 Jahre	1.115,00 €

Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle
(Bestattungsgebühr)

Tarif-Nr.	Leistung	Pflicht- / Wahlleistung	Gebühr je Grabstelle
3.	**Bestattung Erdgrabstätte**		
3.1	Reihengrabstätte bis 7. Lebensjahr (Kindergrab)	Pflichtleistung	523,00 €
3.2	Reihengrabstätte ab 7. Lebensjahr	Pflichtleistung	677,00 €
3.3	Rasenreihengrabstätte	Pflichtleistung	852,00 €
3.4	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 1. Grabstelle)	Pflichtleistung	677,00 €
3.5	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 2. Grabstelle)	Pflichtleistung	816,00 €
4.	**Bestattungen Feuergrabstätte**		
4.1	Urnengrabstätte	Wahlleistung	253,00 €
4.2	Wahlgrabstätte Urne (Bestattung 2. Grabstelle); Urne auf vorhandene Reihen- / Wahlgrabstätte	Wahlleistung	277,00 €

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Kapellenbenutzungsgebühr)			
Tarif-Nr.	**Leistung**	**Pflicht- / Wahlleistung**	**Gebühr**
5.	**Benutzung der Friedhofskapelle**		
5.1	für eine Trauerfeier **je Nutzung**	Wahlleistung	214,00 €
5.2	zur Aufbewahrung der Leiche **je angefangenen Tag**	Wahlleistung (nur wenn eine andere Aufbewahrung möglich ist, sonst Pflichtleistung)	48,00 €

Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen (Verwaltungsgebühr)		
Tarif-Nr.	**Leistung**	**Gebühr je Leistung**
6.	**Verwaltungsleistung**	
6.1	Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	58,00 €
6.2	Ausstellung einer Genehmigung für eine Umbettung	349,00 €
6.3	Ausstellung einer Urnenplatzbescheinigung für das Krematorium	29,00 €
6.4	Ausstellung eines Zulassungsbescheides für einen Gewerbetreibenden inkl. Ausstellung von Ausweisen	116,00 €
6.5	Ausstellung eines Verlängerungsbescheides für die Zulassung eines Gewerbetreibende	29,00 €

Gebühr für die Ausführung eine Umbettung (Umbettungsgebühr)		
Tarif-Nr.	**Leistung**	**Gebühr je Umbettung**
7.	Umbettung	Gebühren-berechnung erfolgt nach entstehenden Kosten

Gebührensatzung der Stadt Osterode am Harz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Osterode am Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung vom 27.10.2017 einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 27.10.2017 in der Stadt Osterode am Harz in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

(1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) **Anliegergrundstücke** sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) **Hinterliegergrundstücke** sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur

in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff **Erschließung** bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die **geschlossene Ortslage** bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz -in der jeweils gültigen Fassung- an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(5) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.

(6) Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 5 Abs. 9 NKAG auf dem Grundstück bzw. grundstücksgleichen Recht, das Objekt der Gebührenschuld ist, wenn die (Allein-, Mit-, Bruchteils-, Gesamthands-, Wohnungs- oder Teil-) Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts Gebührenpflichtige sind.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem

Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück hauptsächlich erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).

(2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. Dazu ist der für das anliegende Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor für jede der anliegenden Straßen bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Der Gebührensatz ist dagegen für jede der anliegenden Straßen gesondert anhand der jeweiligen Reinigungsklasse zu ermitteln.

(3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

(4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(5) Grundstücke mit einer Fläche von über 10.000,00 m² werden lediglich mit einer Fläche von 10.000,00 m² bei der Gebührenberechnung nach Abs. 1 berücksichtigt.[1]

(6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG), der auf die nicht berücksichtigten Grundstücksflächen nach Abs. 5 sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Osterode am Harz.

(7) Die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind entsprechend der notwendigen Reinigungsleistung, die sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 Nr. 2 der Straßenreinigungsverordnung ergibt, in folgende Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen eingeteilt.

<u>Straßenreinigung (Sommerreinigung)</u>

Reinigungsklasse R 1	2 x wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse R 2	1 x wöchentliche Reinigung

<u>Winterdienst</u>

Winterdienstklasse W	Winterdienst

[1] Um der Abgabengerechtigkeit nachzukommen, ist bei übergroßen Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 10.000,00 m² eine Billigkeitsregelung erforderlich (Vgl. VG Hannover, Urt. v. 10.05.2022 – 1 A 3809/19-).

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse R 1	5,03 €
Reinigungsklasse R 2	2,51 €
Winterdienstklasse W	1,45 €.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Osterode am Harz aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Falls die Straßenreinigung witterungsbedingt über den in Absatz 1 geregelten Umfang hinaus flächendeckend ausfällt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Stattdessen erfolgt ein Ausgleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt Osterode am Harz ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

(3) Veränderungen der Grundstücksflächen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind der Stadt Osterode am Harz innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(4) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9
Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

(2) Die Stadt Osterode am Harz darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Osterode am Harz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 11.12.2023

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

STADT OSTERODE AM HARZ - 12 -

7. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Maßregelvollzugsgesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 „Gebührenpflicht" erhält folgende Fassung:

   Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung) sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Des Weiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Ersterwerb von Nutzungsrechten

1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

1.1	Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.574,58 €
1.2	Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.835,18 €

1.3	Partnergrabstätte im Todesfall pro Stelle	2.617,01 €
1.4	Partnergrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	2.877,61 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin sind bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1	Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	2.619,74 €
2.2	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.313,97 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre

3.1	Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	2.815,20 €
3.2	Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	3.140,96 €
3.3	Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	4.313,69 €
3.4	Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	4.639,45 €
3.5	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	2.065,95 €
3.6	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	2.391,71 €

4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre

4.1	Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	3.242,90 €
4.2	Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	3.503,50 €

5. Anonyme Grabstätten

5.1	Erdgrab, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	2.945,50 €
5.2	Urnengrab, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle[1] (zzgl. 19% MwSt.)	1.819,17 €

6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

6.1	Urnengrab, pro Stelle[2] (zzgl. 19% MwSt.) mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	2.077,50 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1.	Einstellige Familiengrabstätte, pro Jahr	112,60 €
2.	Zweistellige Familiengrabstätte, für 2 Stellen pro Jahr	172,54 €
3.	Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2, für jede weitere Stelle und Jahr	82,63 €

[1,2] Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

4. Urnengrabstätte, pro Jahr	78,72 €
5. Grabkammer, pro Jahr	162,14 €
6. Gruft, pro Jahr	130,85 €
7. Urnen Partnergrabstätte, pro Jahr	130,85 €
8. Kindergrab, pro Jahr	78,72 €

Bei den Partnergrabstätten unter Ziffer 7. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

1. Erdbestattungen	
1.1 Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	92,53 €
1.2 Bestattung eines Erwachsenen	
1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	201,78 €
1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	229,38 €
1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	506,16 €
1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	201,78 €
2. Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften	
2.1 Bestattung in einer Grabkammer	186,01 €
2.2 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	215,11 €
2.3 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	231,28 €
3. Urnenbestattung	
3.1 Urnenbestattung, inkl. Partnergrabanlagen	79,42 €
3.2 Anonyme Urnenbestattung[3] (zzgl. 19% MwSt.)	57,43 €
3.3 Halbanonyme Urnenbestattung[4] (zzgl. 19% MwSt.)	57,43 €

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1. Ausgrabungen
Bei einer Ausgrabung werden die tatsächlich anfallenden Personal- und Gerätestunden gemäß Verwaltungskostensatzung in Rechnung gestellt, da die Ausgrabungszeit je nach Zustand der Urne, des Sarges bzw. des Leichnams stark variieren kann.
Zusätzliche Kosten wie z. B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe
Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz
Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

[3,4] Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle / Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

1.	Benutzung der Kapelle (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer)	
1.1	für Trauerfeier	366,63 €
1.2	für Aussegnung	183,31 €
2.	Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag (Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier)	113,51 €

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

1.	Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben:	
1.1	auf Urnen- sowie Partnergrabstätten	32,18 €
1.2	auf Kindergrabstätten	32,18 €
1.3	auf Reihengrabstätten	34,11 €
1.4	auf einstelligen Familiengrabstätten	34,11 €
1.5	auf Familiendoppelgrabstätten	34,11 €
1.6	auf Grabkammern/Grüften	32,18 €
1.7	auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf den Gemeinschafts-grabanlagen mit Ausnahme der Partnergrabstätten	24,45 €

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

2.	Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben	34,11 €

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

1.	Für ein Kindergrab	202,64 €
2.	Für ein Urnengrab	202,64 €
3.	Für ein Reihengrab	324,22 €
4.	Für ein einstelliges Familiengrab	354,62 €
5.	Für ein Familiendoppelgrab	476,20 €
6.	Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle	121,58 €
7.	Für eine Grabkammer	303,96 €

g.) Sonstige Gebühren

1.	Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	24,45 €
2.	Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	12,23 €

3.	Versand von Urnen per Post bis 10 kg	22,72 €
4.	Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1	Für ein Urnengrab	33,17 €
4.2	Für ein Kindergrab	33,17 €
4.3	Für ein Reihengrab	66,35 €
4.4	Für ein 1-stelliges Familiengrab	76,29 €
4.5	Für ein Familiendoppelgrab	152,60 €
4.6	Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	76,29 €
4.7	Für eine Grabkammer	66,35 €
4.8	Für eine Gruft	99,52 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 11.12.2023

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

STADT OSTERODE AM HARZ - 12 -

4. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 „Beitragsmaßstab und Beitragssatz" erhält folgende Fassung:

   Der Abwasserbeitrag beträgt einschließlich der Kosten für den öffentlichen Anschlusskanal für jeden Quadratmeter der nach den Abs. 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche 3,64 €.

2. § 10 Abs. 6 Satz 1 „Gebührenmaßstäbe" erhält folgende Fassung:

   Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b) bis d) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt Osterode am Harz für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

3. § 10 Abs. 10 Satz 5 „Gebührenmaßstäbe" erhält folgende Fassung:

   Änderungen der Bemessungsflächen hat der oder die Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

4. § 11 „Gebührensätze" erhält folgende Fassung:

   Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,96 €/cbm
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,18 €/qm
c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)	87,33 €/cbm
d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	150,00 €/cbm

5. § 12 Abs. 6 „Gebührenpflicht“ wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

   Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 5 Abs. 9 NKAG auf dem Grundstück bzw. grundstücksgleichen Recht, das Objekt der Gebührenschuld ist, wenn die (Allein-, Mit-, Bruchteils-, Gesamthands-, Wohnungs- oder Teil-) Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts Gebührenpflichtige sind.

6. § 20 „Anzeigepflicht“ erhält folgende Fassung:

   (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Osterode am Harz sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

   (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

   (3) Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche sind der Stadt Osterode am Harz innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

7. § 22 Abs. 1 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

   Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt der oder die Gebührenpflichtige, der oder die vorsätzlich oder leichtfertig

   1. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder elektronisch anzeigt;

   2. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 keinen Wasserzähler durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen lässt;

   3. entgegen § 10 Abs. 10 Satz 1 der Stadt die Berechnungsgrundlagen nicht binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitteilt;

   4. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

   5. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die erforderliche Hilfe verweigert;

   6. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzeigt;

   7. entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

   8. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich oder elektronisch anzeigt;

9. entgegen § 20 Abs. 3 nicht unverzüglich die Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche schriftlich oder elektronisch anzeigt.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, den 11.12.2023

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

STADT OSTERODE AM HARZ - 12 -

7. Änderungssatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), sowie des Anpassungsbedarfs im Hinblick auf die Einführung der Umsatzsteuer nach § 2b UStG ab 01.01.2024 und allgemeiner Neuerungen, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende **7. Änderungssatzung** zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

...Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Osterode und der für den Friedhof zugelassenen Gewebetreibenden, sowie Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel.

Artikel 2

§ 8 Absatz 1 enthält folgenden Wortlaut:

Die Gräber auf den städtischen Friedhöfen werden ausschließlich von der Stadt Osterode ausgehoben und geschlossen.

Artikel 3

§ 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Vorlage einer Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden.

Artikel 4

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Alle Umbettungen werden von der Stadt unter Ausschluss der Angehörigen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Bei der Umbettung von Körperbestattungen vor Ablauf der Ruhezeit, wird die Umbettung durch einen von der Stadt beauftragten Bestatter durchgeführt.

Artikel 5

§ 11 Absatz 2 h) wird geändert in:

Urnen-Partnergräber

Artikel 6

§ 11 Absatz 3, der Wortlaut wird wie folgt geändert und ergänzt:

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage oder der Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die nutzungsberechtigten Personen haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.

Artikel 7

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

...ausgenommen sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
Diese können auf Antrag der nutzungsberechtigten Person wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss für mindestens 5 Jahre erfolgen, die Kosten richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Gebührensatzung.

Artikel 8

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vor der Einebnung öffentlich durch einen Aushang auf dem entsprechenden Friedhof bekannt gemacht.

Artikel 9

§13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

...*drei Monate vorher* entfällt.

Artikel 10

§ 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

...*und halbanonymen*... entfällt.

Artikel 11

§ 15 a wird wie folgt geändert:

(1) Halbanonyme Grabstätten werden für Urnenbestattungen vergeben.
Auf dem Friedhof Scheerenberger Straße in den Abteilungen C7 HA und C1 HA, auf dem Friedhof Lasfelde in der Abteilung UG und auf dem Friedhof Schwiegershausen in der Abteilung F HA.
(2) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und nicht gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit erworben.
(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt. Findet die Bestattung ohne Angehörige statt, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Beisetzungstermin.
(4) Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Ablagepunkten abgelegt werden.
Hierbei ist sicherzustellen, dass die Gedenktafeln nicht verdeckt werden. Die Bediensteten des Friedhofs sind berechtigt, störenden oder unansehnlichen Grabschmuck umgehend zu entfernen.

Artikel 12

NEU § 15 b:

§ 15 b Urnen-Partnergräber

(1) Auf dem Friedhof Scheerenberger Straße befinden sich in den Abteilungen C1 PA und C1 AP die Urnen-Partnergräber. Dort können pro Grabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden.
(2) Unbelegte Partnergräber können frei gewählt und das Nutzungsrecht daran zu Lebzeiten oder im Todesfall erworben werden.
(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnen-Partnergrab kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Eine Verlängerung muss für mindestens 5 Jahre erfolgen.
(4) Die Bepflanzung und Pflege für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadt Osterode. Grabschmuck darf lediglich am Fuße der Stele abgestellt werden.

Artikel 13

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Auf dem Friedhof Scheerenberger Straße werden bei den Urnen- und Familiengrabstätten Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet, auf den Friedhöfen Lasfelde und Schwiegershausen bei den Urnengrabstätten. Auf dem Friedhof Lerbach gibt es nur Abteilungen ohne besondere Gestattungsvorschriften.

Artikel 14

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

Friedhof Scheerenberger Straße: Grabfeld A10, Grabfeld A10A, Grabfeld C1 AP, Grabfeld C1 HA, Grabfeld C1 PA und Grabfeld C7 HA.

Friedhof Lasfelde: Grabfeld UG

Friedhof Schwiegershausen: Grabfelde F HA

Artikel 15

§18 Absatz 6 wird gestrichen.

Gestrichen.

Artikel 16

§19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Auf den halbanonymen Urnengrabfeldern der Friedhöfe Scheerenberger Straße, Lasfelde und Schwiegershausen, sowie den Urnen-Partnergräbern des Friedhofs Scheerenberger Straße werden Gedenktafeln an den dafür vorgesehenen Stelen befestigt.
Die Gedenktafeln sind von den Angehörigen bei einem Steinmetz oder über den jeweiligen Bestatter zu erwerben. Außerdem beauftragen die Angehörigen die Anbringung der Gedenktafeln.

Artikel 17

§ 21 Absatz 2 Satz 1 wird geändert in:

Den Anträgen ist beizufügen:

Artikel 18

§ 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnengrabstätten sowie bei Grabkammern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale durch die Stadt Osterode am Harz abgebaut. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abbauen und abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über und wird entsorgt.

Artikel 19

§ 25 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte, *sowie das Verlegen und die Unterhaltung der Begrenzungsplatten* obliegen ausschließlich der Stadt.

Artikel 20

§ 25 wird um folgende Absätze ergänzt:

(9) Solar- oder batteriebetriebene Beleuchtungen aller Art, (z.B. batteriebetriebene Teelichter, Lampen, Laternen, Solar-Leuchten etc.) dürfen nicht über die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.

(10) Unter Kiesabdeckungen ist nur GEO-Textil zugelassen. Teerpappe, Plastikplanen aller Art, Malervlies oder ähnliches sind ausdrücklich als Untergrund verboten.

(11) Eine dauerhafte Grabeinfassung aus Holz ist nicht gestattet.

(12) Kleine Grabkreuze aus Holz sind, aufgrund ihrer geringen Standfestigkeit, nur für max. 12 Monate vorübergehend bis zur Errichtung des Grabmals zulässig.

Artikel 21

§ 27wird wie folgt geändert:

„Auf dem Urnenkaufgrabfeld C7HA und" wird entfernt, da das Urnenkaufgrabfeld C7HA nicht existiert. Der neue Anfang lautet: „Auf den Grabfeldern A10 und A10A sind…"

Artikel 22

§ 30 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die städtischen Friedhofskapellen sollen in der Regel für die Trauerfeiern einschließlich der erforderlichen Neben- und Nacharbeiten nicht länger als 2 Stunden in Anspruch genommen werden. Die Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(5) Längere Trauerfeiern sind auf Antrag möglich, und werden zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der städtischen Friedhofskapellen anteilig in Rechnung gestellt. Die Zeiten für die längeren Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Osterode am Harz, den 11.12.2023

(Jens Augat)
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ
— 22 —

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2022

Als Ergebnis der Prüfung der Friedrichs & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 31. April 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Prüfungsurteil hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat."

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Friedrichs & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 06. Dezember 2023 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 06. November 2023 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 90.630,04 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vom **15.12.2023** bis einschließlich **27.12.2023.**
zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 07. Dezember 2023

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
Tel.-Nr.: +49(611)535-2000, Fax-Nr.: +49(611)535-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gz.: 2-HR-05-26-08-01-B-0004#001

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberrieden-Werra

Verfahrensnummer: VF 2608

Ladung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Oberrieden-Werra – VF 2608 -,
Werra-Meißner-Kreis

sind die Nachweisungen über die **Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) auszulegen und in einem **Anhörungstermin** zu erläutern.

Der Anhörungstermin wird anberaumt auf

Montag, den 29.01.2024 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in 37242 Bad Sooden-Allendorf-Oberrieden, Jahnstraße 2,

zu dem die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) hiermit eingeladen werden.

Alle Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

am Dienstag, den 30.01.2024 von 9:00 bis 15:00 Uhr
sowie
am Donnerstag, den 01.02.2024 von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in 37242 Bad Sooden-Allendorf-Oberrieden, Jahnstraße 2

aus.

In diesem Zeitraum werden Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) zur Erteilung von Auskünften und zur eventuellen Aufnahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung stehen.

34576 Homberg (Efze) - Hans-Scholl-Straße 6
Telefon: 0611/535-2000
Telefax: 0611/535-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Jeder Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) kann Einwendungen nicht nur im Rahmen der Einsichtnahme, sondern noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei etwaigen Einwendungen um keine förmlichen Rechtsbehelfe handelt, sondern um Anregungen zur Änderung der Wertermittlung, die in der Folge zu überprüfen sind.

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

Nebenbeteiligte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die rechtliche Interessen im Flurbereinigungsgebiet oder im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können (vgl. § 10 FlurbG).
Ihre aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte sollen durch die Übertragung auf mindestens wertgleiche neue Grundstücke gewahrt werden.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus den Wertermittlungsnachweisen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der bei einem etwaigen Termin zur Einsichtnahme mitzubringen ist. Dieser Auszug führt die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke mit Fläche und Wert auf. Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer ein „Merkblatt zur Wertermittlung“.

Datenschutz
Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Bei Miteigentum sind die Miteigentümer über den Inhalt des Auszuges und über den Termin von dem Empfänger des Auszuges in Kenntnis zu setzen.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere sind zum Termin mitzubringen.

Beteiligte, die persönlich an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Goldbachstraße 12 a, 37269 Eschwege erhältlich oder können auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation über den Link https://hvbg.hessen.de/VF2608 abgerufen werden.

Die Unterschrift unter dieser Vollmacht ist amtlich zu beglaubigen. Dies kann zum Beispiel durch die Gemeindeverwaltung oder den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erfolgen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenfrei.
Sofern der Flurbereinigungsbehörde bereits eine schriftliche und ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt, bedarf es keiner neuen.

Der Bewertung liegt folgender Tarif zugrunde:

Wertklassentarif - Alter und Neuer Bestand
Wertklassentarif WE/ha

Nutzungsart	Abkürzung	**Wertverhältniszahl** (WVZ - Werteinheiten je ha) in den einzelnen Klassen (Boden-/Grünlandgrundzahlen der amtlichen Bodenschätzung)					
		1	2	3	4	5	6
Ackerland	A	**66** (67-62)	**59** (61-54)	**51** (53-47)	**44** (46-40)	**37** (39-33)	**30** (32-25)
Grünland	GR	**66** (67-62)	**59** (61-54)	**51** (53-47)	**44** (46-40)	**37** (39-33)	**30** (32-25)
Grünland/Sondergebiet *3	GRS	**23**	**10**	-	-	-	-
Grünland/Obst *2	GRO	**66**	-	-	-	-	-
Straße	S	**30**	-	-	-	-	-
Weg *4	WEG	**59**	**51**	**44**	**37**	**30**	**23**
Wasserfläche *1	WA	**30**	**10**	-	-	-	-
Waldfläche	H	**35**	-	-	-	-	-
Gehölz	GH	**20**	-	-	-	-	-

*1 Wasserfläche: Klasse 1 = Fließgewässer; Klasse 2 = stehende Gewässer, *2 Grünland/Obst: Streuobstwiese, Grünland mit Obstbaumbestand,
*3 Grünland/Sondergebiet: Bewirtschaftung beeinträchtigt, *4 Wege: Bewertung der Wege abhängig von der schlechtesten benachbarten LN-Fläche, bei angrenzender GRS-Fläche generell in Kl. 6

Der Kapitalisierungsfaktor wird auf 180,00 € pro Werteinheit (WE) festgelegt.

Wer keine Fragen zur Bewertung hat und keine Einwendungen erheben will, braucht zu dem Termin nicht zu erscheinen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird in der Stadt Großalmerode, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Eschwege und Hann.Münden, den Gemeinden Berkatal, Neu-Eichenberg, Friedland, Meinhard, Rosdorf und Staufenberg sowie den Verwaltungsgemeinschaften Ershausen/Geismar, Hanstein-Rusteberg und Uder öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF2608 abrufbar.

Homberg (Efze), den 27.11.2023
Im Auftrag

gez. (LS)

Kappler
Abteilungsleitung

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 3 Absatz 6 Satz 1

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

II. Änderung von § 10 Absatz 2 Satz 2

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2: Gebühren- und Beitragssätze

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	**Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**		**Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	**Mengengebühr (in € pro m³ Schmutzwasser)**	**Gebühr (in € pro m² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)**
Solidargebiet	108,00 €/Jahr	3,64 €/m³	0,30 €/m²/Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	96,00 €/Jahr	3,39 €/m³	0,22 €/m²/Jahr
Flecken Delligsen	108,00 €/Jahr	3,81 €/m³	0,24 €/m²/Jahr
Gemeinde Holle	60,00 €/Jahr	2,99 €/m³	0,13 €/m²/Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	108,00 €/Jahr	3,43 €/m³	0,29 €/m²/Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	180,00 €/Jahr	6,53 €/m³	0,44 €/m²/Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m³	0,29 €/m²/Jahr

“

b) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung **(in € pro m³ Schmutzwasser)**	24,78 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung **(in € pro m³ Schmutzwasser)**	3,11 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung **(in € pro m³ Fäkalschlamm)**	89,06 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung **(in € pro m³ Fäkalschlamm)**	76,99 €/m³

"

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2: Kostentarif

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	**Gebühr von mindestens**	**Gebühr bis höchstens**
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

(6)	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7)	Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(8)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(9)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(10)	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(11)	Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	60,00 €	420,00 €
(12)	Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(13)	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

(14) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	40,00 €	je zusätzlicher Plan plus 7,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(16) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	60,00 €	

"

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher